OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701623/4/BMa/TO

Datum:
Linz, 22. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der C gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 04.01.2022, GZ: BHRI/921120008757/21, betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.01.2022, GZ: BHRI/921120008757/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretung der §§ 8 Abs. 1 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 7 Abs. 1 2. Covid-19-NotMV, BGBl II Nr. 598/2020 idF BGBl. II. Nr. 2/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 140 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 64 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 14 Euro vorgeschrieben.

1.2. Am 07.01.2022 übermittelte die Bf folgendes E-Mail (wortwörtlich übernommen) an die belangte Behörde:

„Hiermit gebe ich bekannt, dass ich zu diesem Fall bereits eine genaue Stellungnahme an die BH GR abgegeben habe!
Bitte dies zu berücksichtigen und dazu Stellung zu nehmen, mfG C
Sollte dies weiter verfolgt werden, schicken Sie mir einen Antrag zwecks Verfahrenshilfe zu, da ich hier rechtl. Unterstützung eines Anwalts benötige!“

Der belangten Behörde wurde am 07.01.2022 auch ein nicht unterfertigtes, aus anderen Verfahren amtsbekanntes Formular, aus dem ersichtlich ist, dass es sich um einen Einspruch handelt und bei dem als Einschreiterin C aufscheint, übermittelt. Darin wurde nicht einmal die Aktenzahl, gegen den sich der Einspruch richten soll, eingetragen und die Übermittlung dieses Schriftstücks erfolgte von der Mailadresse der „A N [mailto:p@hotmail.com]“. Ebenso ohne Angabe einer Aktenzahl wurde ein Artikel „Was die Medien verschweigen: VfGH hebt Corona-Bestimmungen auf:“ per Mail übermittelt.
Die Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit Mail vom 10.01.2022 aufgefordert, die angesprochene „genaue Stellungnahme“ weiter zu präzisieren, bevor der Akt dem LVwG OÖ vorgelegt werde. Die Bf hat mit Antwortmail vom 11.01.2022 Folgendes mitgeteilt:

„Bitte meinen Einspruch so verwenden, nähere kann ich dann gerne vorlegen, sollte es zu einer Strafverfügung kommen, Besten Dank, mfG“

1.3. Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.03.2022 von der belangten Behörde vorgelegte Rechtsmittel wurde der Bf mit Schreiben vom 25.04.2022, LVwG-701623/2/BMa/TO, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere angeführt, dass die Eingabe nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG entspreche. Der Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen sei. Der Mängelbehebungsauftrag vom

25.04.2022 wurde der Bf an die Adresse A durch Hinterlegung am 29.04.2022 zugestellt.
Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam die Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt. Daraus ergibt sich der oben dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig. Das nicht unterzeichnete Formular und der Artikel „Was die Medien verschweigen: ...“ kann mangels Anführung einer Aktenzahl nicht eindeutig diesem Verfahren zugeordnet werden und es konnte auch nicht festgestellt werden, aus welchem Grund der dort ersichtliche Inhalt im konkreten Verfahren relevant sein sollte.
Die Bf hat weder über die formlose Aufforderung der Erstbehörde noch über Aufforderung des LVwG OÖ zur Verbesserung gem. § 13 Abs. 3 AVG, mit dem sie auch über die Rechtsfolge der Zurückweisung ihres Anbringens im Falle nicht rechtzeitiger Verbesserung informiert wurde, eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da das Rechtsmittel der Bf, wie ihr bereits im Verbesserungsauftrag, für den Fall des Unterbleibens einer Verbesserung angekündigt wurde, zurückzuweisen war.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

3.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jedes Vorbringen der Bf, aus dem sie eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt.

Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.2.2017, rdb.at)).

3.3. Im vorliegenden Fall begründete die Bf ihre Beschwerde mit den Worten *„Hiermit gebe ich bekannt, das ich zu diesem Fall bereits eine genaue Stellungnahme an die BH GR abgegeben habe! […]“*
Damit kann der Beschwerde allerdings nicht entnommen werden, worin nach Auffassung der Bf die Unrichtigkeit des Straferkenntnisses bzw. des behördlichen Vorwurfs besteht, denn bis Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides war eine solche Stellungnahme in diesem Verfahren nicht ersichtlich.

3.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel nach der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.04.2022 wurde der Bf die Behebung des Mangels ihres Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Der Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 29.04.2022 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Die Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann